

**Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal
über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche
Schmutzwasserbeseitigungsanlage vom 09.11.2015**

- 3. Änderungssatzung -

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 18.12.2023 die folgende Satzung beschlossen (Beschlussnummer: 07/2023):

I. Sachliche Änderungen:

§ 1

1. Der bisherige § 9 Absatz 1 (Einleitungsbedingungen) wird wie folgt geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelten die in Abs. 2 - 14 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen, sofern diese Werte nicht die Obergrenzen der Einleitwerte dieser Satzung überschreiten. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht. Soweit gegen die Einleitungsbedingungen verstoßen wird, kann der Zweckverband die Einleitung mit sofortiger Wirkung untersagen.“

2. Der bisherige § 9 Absatz 7 (Einleitungsbedingungen) wird wie folgt geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„Schmutzwässer - insbesondere aus Industrie - und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die Grenzwerte nach Anlage 1 nicht überschreiten.“

§ 2

- Der bisherige § 15 (Bau, Betrieb und Überwachung) wird wie folgt ergänzt und erhält folgenden Wortlaut:

- „ (1) Jedes Grundstück, auf dem Schmutzwasser auf Dauer anfällt und das nicht an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann, ist vom Grundstückseigentümer mit einer eigenen Grundstücksentsorgungsanlage (abflusslose Sammelgrube, Kleinkläranlage) zu versehen. Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Anlage zulassen.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten, zu ändern, zu unterhalten und zu betreiben. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu berücksichtigen. Die Anlagen müssen ein Zertifikat oder eine Bauartenzulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) besitzen. Die Genehmigungs-, Bau- und Betriebsunterlagen einschließlich der bauaufsichtlichen Zulassung und der wasserrechtlichen Erlaubnis sind dem Verband vorzulegen. Für den Altbestand an abflusslosen Sammelgruben wird hinsichtlich der Vorlage der v. g. einzureichenden Unterlagen verzichtet (Bestandsschutz), sofern ein Nachweis über die Dichtheit erbracht wird.
- (3) Für die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben / Kleinkläranlagen gelten ab dem 01.01.2024 folgende Regelungen:

Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 t ungehindert bei jeder Witterungslage von der öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche aus an- bzw. abfahren, halten und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne Weiteres entleeren kann. Die Zuwegung zum entsorgenden Grundstück muss eine durchgehende Breite von mindestens 3,50 m und eine durchgehende Höhe von mindestens 4,20 m aufweisen. Der Standort der Grundstücksentwässerungsanlagen ist so zu wählen, dass diese durch das Entsorgungsfahrzeug mit einer maximalen Schlauchlänge von 18 m entsorgt werden können.

- (4) Sofern bei Bestandsanlagen die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht eingehalten werden, so sind durch den jeweiligen Grundstückseigentümer folgende Anpassungen (alternativ) vorzunehmen:
- a) Für die Entleerung der dezentralen Anlage ist eine Sauganschlussleitung mit Sauganschlussstutzen vorzusehen. Der Sauganschlussstutzen ist in einem 90° Bogen mit einer Schnellkupplung M Teil NW 108 System Perrot und Endstopfen V Teil NW 108 System Perrot auszurüsten. Für den Standort des Sauganschlussstutzens gelten die gleichen Voraussetzungen, wie unter Absatz 3 aufgeführt.
- b) Befindet sich die Grundstücksentwässerungsanlage an einem Standort, der mit der vorgehaltenen Schlauchlänge von 18 m nicht erreicht werden kann, sind die darüber hinausgehenden Schlauchlängen vom Grundstückseigentümer zum Entsorgungstermin bereitzustellen. Dabei ist eine Saugleitung der Nennweite DN 100 mit einer Schnellkupplung M Teil NW 108 System Perrot zu verwenden. Gegen Auftragserteilung und Kostenerstattung der tatsächlichen Aufwendungen wird durch den ZWAG die Möglichkeit für den Einzelfall angeboten, entsprechende Schlauchlängen vorzuhalten, anzufahren, auszulegen, rückzubauen und wieder abzutransportieren.

Die Funktionalität der vorgenannten Alternativen ist vor Umsetzung durch den jeweiligen Grundstückseigentümer zu prüfen und nachzuweisen.

- (5) Für die Überwachung gilt § 13 sinngemäß.
- (6) Der Rauminhalt einer abflusslosen Grube ist so zu gestalten, dass die einmonatige Ausfuhr ausreichend ist.

- (7) Mit dem wirksamen Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht hat der Grundstückseigentümer erstmals den Nachweis der Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen. Zur Klärung von Unregelmäßigkeiten bei der Nutzung von abflusslosen Sammelgruben ist der Verband berechtigt, einen Dichtheitsnachweis gemäß DIN EN 1610 zu fordern. Davon ist auszugehen, wenn der Trinkwasserverbrauch in einem Missverhältnis zum Schmutzwasserabfall (> 30 % Abweichung) steht.
- (8) Der Grundstückseigentümer bzw. der Betreiber einer Kleinkläranlage hat sicherzustellen, dass die Anlage durch geeignetes Fachpersonal gewartet wird. Dazu ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen. Das Wartungsprotokoll ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach durchgeführter Wartung dem Verband vorzulegen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen und der Nachweis der Beseitigung etwaiger Mängel sind dem Verband schriftlich zu übergeben.
- (9) Auf Grundlage der Verordnung zur Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung – KKAÜVO vom 19. 10.2012 (GVBl. LSA 2012, S. 520) in der jeweils geltenden Fassung, obliegen dem Verband die hier gegenständlichen Überwachungsaufgaben. Verstöße von Eigentümern oder Nutzern gegen Pflichten aus der vorgenannten Rechtsvorschrift können als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden. “

§ 3

- Der bisherige § 23 (Zwangsmittel) wird wie folgt ergänzt und erhält folgenden Wortlaut:

„ § 23 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50; 51), i. V. m. den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182, ber. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GVBl LSA S. 288) sowie durch Art. 7 des Gesetzes vom 03.07.2015 (GVBl. LSA S. 314; 318), bzw. in der geltenden Fassung, ein Zwangsgeld von 5 € bis zu 500.000 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (3) Handelt es sich bei der zu erzwingenden Handlung um eine Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme dem Pflichtigen möglich ist, (vertretbare Handlung) und wird diese Handlung nicht erfüllt, so kann die Handlungspflicht nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. “

§ 4

- Im bisherigen § 24 Absatz 1, Ordnungswidrigkeiten, werden die Ziffern 10. bis 12. durch die Ziffern 10. bis 12a. ersetzt und erhalten folgenden Wortlaut:

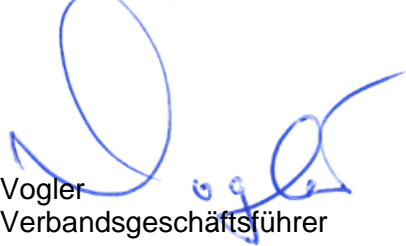
„ 10. § 15 Abs. 3 abflusslose Sammelgruben oder Kleinkläranlagen anlegt;

11. § 15 Abs. 4 Bestandsanlagen nicht anpasst und nicht den Nachweis deren Funktionalität erbringt;
12. § 15 Abs. 7 den Nachweis der Dichtheit nicht oder nicht rechtzeitig erbringt;
- 12a. § 15 Abs. 8 Wartungsprotokolle nicht fristgerecht vorlegt, festgestellte Mängel nicht unverzüglich beseitigt oder dem Zweckverband den schriftlichen Nachweis der Mängelbeseitigung nicht übergibt;“

II. Inkrafttreten / Außerkrafttreten:

Diese 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage tritt nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung im Amtsblatt des ZWAG in Kraft.

Braunsbedra, den 19.12.2023

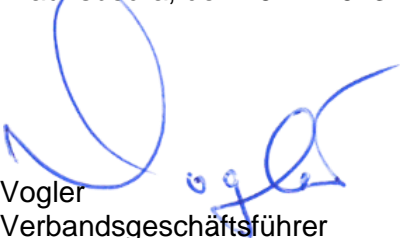

Vogler
Verbandsgeschäftsführer



Ausfertigung-Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, mit Beschluss der Versammlung vom 18.12.2023 beschlossene Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis anzuzeigen.

Braunsbedra, den 19.12.2023


Vogler
Verbandsgeschäftsführer

